

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 25.03.2019
AZ.:

WP 14-20 SV 01/128

Antragsvorlage

Resolution zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge; Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

03.04.2019

Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden

03.04.2019

Antrag zur Tagesordnung

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, folgende Resolution der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten:

Der Rat der Stadt Hilden fordert die Landesregierung NRW auf, die Bürger per Gesetzesänderung von der Pflicht zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen zu befreien. Der § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW wird dahingehend geändert, dass die Rechtsgrundlage für Straßenausbaubeiträge in NRW abgeschafft wird und somit Kommunen keine Ausbaubeiträge mehr von Anliegern erheben müssen. Die Einnahmeausfälle der Kommunen sind durch einheitliche und zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen zu kompensieren, die ihrerseits aber auch nicht gegengerechnet bzw. verrechnet werden dürfen.

Erläuterungen zum Antrag:

Zur nächsten Ratssitzung hatte die BA-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt „Resolution zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ auf die Tagesordnung zu nehmen. Dazu reichen wir einige Erläuterungen und - wie angekündigt - den Beschlussvorschlag nach:

Wenn das Straßennetz erneuert, erweitert oder verbessert wird, werden die anliegenden Grundstückseigentümer in NRW an den Kosten beteiligt. Dabei regeln die Kommunen die Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer sehr unterschiedlich, wie der Bund der Steuerzahler kürzlich festgestellt hat. Diese Beiträge belasten die Hausbesitzer als betroffene Anlieger oftmals unverhältnismäßig und teilweise existenzbedrohend. Dies wird auch von den kommunalen Spitzenverbänden nicht in Frage gestellt.

Dieser Umstand wird zunehmend als ungerecht empfunden. Gerade in Zeiten der in den letzten Jahrzehnten entstandenen allgemeinen Mobilität und mit Blick darauf, dass die Nutzung der Straßen in fast allen Fällen durch die Allgemeinheit erfolgt und sich nicht auf die Anlieger beschränkt, kann aus unserer Sicht nicht mehr dem bisherigen Sachargument, dass die Anlieger die Hauptnutznieser des jeweiligen Straßenausbaus sind, gefolgt werden.

Die BA-Fraktion hält die bislang geltenden Regelungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bei der nachmaligen Wiederherstellung von Straßen nicht mehr für zeitgemäß und sachgerecht. Wir beantragen daher den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung vorzulegen: (s. *Antragstext*)

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag zur Tagesordnung wurde fristgerecht am 13. März eingereicht. Beschlussvorschlag und Erläuterungen wurden am Sonntag, 24. März, 23.12 Uhr nachgereicht. Da die Sitzungsunterlagen am heutigen Montag, 25. März, zugestellt werden müssen, kann hier nur in Kürze Stellung genommen werden.

Aktuell wird im Landtag auf der Basis verschiedener Anträge über das bestehende System der Straßenausbaubeiträge für Anlieger (§ 8 KAG) beraten; dabei gehen die Überlegungen von einer Abschaffung der Beiträge (Antrag der SPD-Landtagsfraktion, der durch eine Landtagsmehrheit der Fraktionen der CDU, der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen eher kritisch beurteilt wird) bis hin zu einer „Modernisierung des Systems“ (gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Landtagsfraktionen). Parallel zu diesen parlamentarisch geführten Diskussionen hat der Bund der

Steuerzahler NRW eine „Volksinitiative Straßenbaubeiträge“ gestartet, um hierüber das bisherige System abzuschaffen. Der Beschluss einer Resolution hat deklaratorische Wirkung; dem Antrag der Fraktion Bürgeraktion zuzustimmen, hätte insoweit symbolischen Charakter und würde keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Gleichwohl wird an dieser Stelle seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass im Land Nordrhein-Westfalen derzeit vielerorts nahezu text- und inhalts-gleiche Resolutionstexte zur Abstimmung gestellt werden.

Die politisch-inhaltliche Bewertung des beigefügten Antrags obliegt selbstverständlich den Gemeindevetretern.

Eine Auswertung der Straßenbaubeitragspflichtigen Maßnahmen der letzten Jahre in Hilden zeigen eine eher untergeordnete Rolle dieses Themas.

In den Jahren 2014 bis 2018 wurden lediglich 5 Maßnahmen nach KAG durchgeführt, bei denen Anlieger zu Beiträgen herangezogen wurden:

Hoffeldstraße
Am Kronengarten
Am Jägersteig
Bahnhofsallee
Baustraße

Nach Abrechnung werden die Beiträge beispielsweise bei der Baustraße durchschnittlich bei 5.000 bis 6.000€ pro Einfamilienhaus liegen. Fünfstellige Beiträge werden ausschließlich für größere Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern fällig.

In den kommenden Jahren sind lediglich zwei KAG – Maßnahmen geplant (Heiligenstraße und Verdistraße – jeweils in 2022).

Grundsätzlich weist die Verwaltung allgemein darauf hin, dass die Stadt Hilden u.a. bei der Vergabe und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen **unter Beteiligung der betroffenen Anlieger** eine möglichst effiziente Ausbauvariante wählt.

Durch die Abschaffung der Beiträge nach § 8 KAG würden auch im Interesse der Anlieger ggf. liegende Anreize für kostensparende Ausbaulösungen entfallen, da der Eindruck entsteht, die Allgemeinheit würde die Kosten (auch für teure Ausbaulösungen) ohnehin zahlen. Allerdings würden für die Gemeinde projektbezogene Einnahmen für straßenbauliche Maßnahmen entfallen. Sollte der Landesgesetzgeber mit einer etwaigen Abschaffung von Straßenbaubeiträgen keine zusätzlichen Einnahmen für Kommunen bereitstellen (und/oder solche Deckungsmittel durch Einsparungen bei allgemeinen Gemeindefinanzierungsmitteln kompensieren), hätte dies Auswirkungen auf die jeweilige kommunale Finanzsituation. Diese Auswirkungen können derzeit nicht seriös beziffert werden.

In dem Zusammenhang wird auch auf die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung verwiesen.

Nach § 77 GO NRW hat die Gemeinde „zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, sowie
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.“

Die Formulierung macht deutlich, dass grundsätzlich erst Gebühren und Beiträge (Entgelte) zur Deckung der Finanzmittel herangezogen werden dürfen und Steuern erst nachrangig zu erheben sind.

gez. Birgit Alkenings

Becker, Roland

Von: Ludger Reffgen <l.reffgen@icloud.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2019 23:58
An: Alkenings, Birgit
Cc: Becker, Roland
Betreff: Antrag zur Tagesordnung der Ratssitzung am 03.04.2019

Sehr geehrte Frau Alkenings,

gem. § 1, Abs. 1 der Geschäftsordnung beantragen wir, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 03.04. aufzunehmen:

"Resolution zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen"

Einen Beschlussvorschlag werden wir dazu in den nächsten Tagen nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen
LUDGER REFFGEN
Fraktionsvorsitzender

Bürgeraktion Hilden
Südstraße 36, 40721 Hilden

Fon: [02103 910 210](tel:02103910210)
Fax: [02103 910 213](tel:02103910213)

mail@buergeraktionhilden.de
<https://www.facebook.com/BurgeraktionHilden/?fref=ts>

